

VERBIETEN, REGULIEREN, BLOCKIEREN

WIE DER ARBEITSMARKT-ZUGANG FÜR FLÜCHTLINGE ERSCHWERT WIRD

Immer wenn es um die Integration von Flüchtlingen geht, wird neben deutschen Sprachkenntnissen vor allem auf Arbeit abgestellt. Wer den Lebensunterhalt nicht durch eigene Erwerbstätigkeit sichert, gilt als schlecht integriert. Gleichzeitig bestehen aber nach wie vor hohe Hürden vor allem für Asylsuchende und Geduldete, wenn sie eine Arbeit aufnehmen möchten.

Timmo Scherenberg
Hessischer Flüchtlingsrat

Es könnte ganz einfach sein. Doch wer als Flüchtling in Deutschland arbeiten möchte, sieht sich einem komplexen Regelwerk mit verschiedensten Prüfungen und Restriktionen gegenüber. Zwar hat es in den letzten Jahren eine ganze Reihe von Verbesserungen gegeben, dennoch wird es weiterhin vielen Betroffenen sehr schwer gemacht, eine Arbeit aufzunehmen.

Bestimmten Gruppen ist die Arbeitsaufnahme komplett verboten: Asylsuchenden während der ersten drei Monate in Deutschland sowie denjenigen, die noch in der Erstaufnahme untergebracht sind; Geduldeten, denen (fälschlich) vorgeworfen wird, dass sie über ihre Identität täuschen; sowie grundsätzlich Personen, die aus den so genannten »sicheren Herkunftsstaaten« (alle Balkanstaaten, Ghana und Senegal) kommen und einen Asylantrag gestellt haben. In den letzten Jahren wurden die absoluten Arbeitsverbote beständig ausgedehnt, insbesondere durch längere Verweildauer in der Erstaufnahme und den AnKER-Zentren sowie durch die Ausweitung der Liste der »sicheren Herkunftsstaaten«.

Die aktuellen Gesetzentwürfe aus dem Bundesinnenministerium – Stand März 2019 –, sollten sie Gesetzeskraft erlan-

gen, werden diese Situation noch enorm verschlechtern, insbesondere durch die geplante Einführung einer Bescheinigung unterhalb der Duldung. Verbesserungen der Arbeitsmarktintegration für Geduldete der letzten Jahre werden wieder zunichtegemacht und das Rad in die 1990er Jahre zurückgedreht, als es unbefristete Arbeitsverbote für große Gruppen von Flüchtlingen gab – mit allen integrationspolitischen Verwerfungen als Folge.

Der kaum nachvollziehbare Ermessensspielraum

Aber auch viele, die keinem absoluten Arbeitsverbot unterliegen, können sich noch lange nicht einfach einen Job suchen, da die lokale Ausländerbehörde der Arbeitsaufnahme zustimmen muss. Hierbei hat sie einen Ermessensspielraum, der in der Praxis sehr unterschiedlich ausgelegt wird. Häufig wird aber gerade bei Geduldeten der Antrag auf Erwerbstätigkeit schlicht und einfach abgelehnt. So genügt beispielsweise der Ausländerbehörde Frankfurt regelmäßig der Verweis auf die vollziehbare Ausreisepflicht. Das ist zwar rechtlich nicht korrekt, aber sich dagegen zu wehren, dauert lange und ist sehr aufwändig.

Insbesondere in Bayern, aber auch in anderen Regionen Deutschlands führt das Ermessen der Behörden dazu, dass ein Großteil der Geduldeten von einem Arbeitsmarktzugang faktisch ausgeschlossen wird.

Für diesen Ermessensspielraum, der den Ausländerbehörden bei der Frage, wer arbeiten darf, an die Hand gegeben wird, gibt es keine sachlich nachvollziehbare Begründung, gleichzeitig öffnet er aber der Willkür Tür und Tor.

Dies ist deswegen fatal, weil dadurch gerade diejenigen bestraft werden, die engagiert und willens sind, sich frühzeitig zu integrieren und von staatlichen Leistungen unabhängig zu sein. Es gibt viele Gründe, warum bei Menschen im laufenden Asylverfahren oder bei Geduldeten mit einem längeren Aufenthalt in Deutschland zu rechnen ist – oder er jedenfalls nicht ausgeschlossen werden kann. Wer den Menschen dennoch alle Integrationsanstrengungen verwehrt, wird später von ihnen nicht erwarten können, dass sie plötzlich ohne weiteres ihren Lebensunterhalt sichern können.

Nicht nur die Integration wird durch lokale Behörden verhindert, sondern auch ein mögliches Aufenthaltsrecht

zunichte gemacht: Eine hessische Ausländerbehörde hat in einem Fall eine Arbeitserlaubnis verweigert in dem Wissen, dass der Betroffene dann eine Aufenthaltserlaubnis erhalten würde. Die Härtefallkommission des Landes hatte sich in seinem Fall für ein Aufenthaltsrecht ausgesprochen. Da aber für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis der Lebensunterhalt gesichert sein muss, konnte die lokale Ausländerbehörde die Härtefall-Anordnung des Innenministeriums unterlaufen. Flüchtlingsinitiativen kennen zahllose Fälle, in denen Ausländerbehörden jungen Menschen die Aufnahme einer Ausbildung verwehren, weil daraus ein Aufenthaltsrecht erwachsen könnte.

Nächste Hürde: Bundesagentur

Wenn die Ausländerbehörde die Arbeitsaufnahme erlaubt, muss in vielen Fällen noch die Bundesagentur für Arbeit zustimmen. Zwar wurde die Vorrangprüfung, bei der geprüft wird, ob nicht jemand von den deutschen oder anderen bevorrechtigten Arbeitslosen auf den vom Flüchtling gefundenen Arbeitsplatz vermittelt werden kann, in den letzten Jahren immer weiter eingeschränkt. Im Ruhrgebiet, in Mecklenburg-Vorpommern und Teilen Bayerns

gilt sie aber nach wie vor, und auch im Rest der Republik ist sie nicht abgeschafft, sondern lediglich bis August 2019 ausgesetzt – ob und wie dies verlängert wird, ist derzeit nicht bekannt.

Zusätzlich gibt es noch die Prüfung der Arbeitsbedingungen, die in den ersten vier Jahren des Aufenthalts sowohl bei Asylsuchenden als auch bei Geduldeten von der Bundesagentur durchgeführt wird. Geprüft wird, ob für die entsprechende Arbeit der ortsübliche Lohn gezahlt wird. Es soll verhindert werden, dass Arbeitgeber die prekäre Lage von Flüchtlingen ausnutzen und sie schlechter bezahlen als andere Angestellte. Damit soll die Prüfung sowohl dem Schutz der Betroffenen vor Ausbeutung als auch dem Schutz aller Beschäftigten vor Lohndrückerei dienen.

In der Praxis jedoch verhindert die Prüfung der Arbeitsbedingungen, dass Flüchtlinge unkompliziert eine Arbeit aufnehmen können, da die Zustimmung häufig mehrere Wochen auf sich warten lässt und gerade kleinere Betriebe von dem bürokratischen Prozedere abgeschreckt werden. So bewirkt eine vermeintlich positive Maßnahme in der Praxis, dass keine Arbeit aufgenommen wird. Oder sie bindet Geduldete an

Arbeitgeber, die wissen, dass ein Arbeitsplatzwechsel mit einem wochenlangen Genehmigungsverfahren verbunden wäre und es in der Folge mit den Arbeitsbedingungen erst recht nicht so genau nehmen. Dabei könnte eine solche Prüfung ohne weiteres nach der Arbeitsaufnahme stattfinden. Vorbild dafür wäre die allgemeine Mindestlohnprüfung: Die Betroffenen wären in ihren Rechten gestärkt und das Verfahren sehr viel einfacher.

Recht auf Arbeit

Der Arbeitsmarktzugang von Asylsuchenden und Geduldeten ist ein politisch heiß umkämpftes Thema. Dabei geht es um ein elementares Recht, das als solches unter anderem im Internationalen Sozialpakt festgehalten ist. Leider wird dieses Recht von Teilen der Politik und der Verwaltung als Steuerungsinstrument oder besser als Abschreckungsmaßnahme missbraucht. Aber eigentlich sollte klar sein: Wer hier lebt – und sei es auch nur auf Zeit – sollte auch das Recht haben, für den eigenen Lebensunterhalt zu sorgen und zu arbeiten. Dies darf nicht vom Gutdünken der jeweiligen Ausländerbehörde abhängen und nicht über bürokratische Regelungen ausgehebelt werden. <



Rolle rückwärts bei der Arbeitsmarktintegration für Geduldete: Sollte die Bescheinigung unterhalb der Duldung Wirklichkeit werden, würde das Rad in die 1990-er Jahre zurückgedreht.

© Sebastian Gollnow / dpa